



APOSTOLISCHE
GEMEINSCHAFT

Datenschutzordnung (DSO)

der Apostolischen Gemeinschaft e.V.

Allgemeine Informationen

Version	1.0
Freigabe am/ von	23.05.2018
Status:	Freigegeben
Veröffentlichung:	24.05.2018
Veröffentlichungsform:	Intranet / Bekanntgabeschreiben
Review-Zyklus:	Nach Änderungsbedarf, spätestens alle 2 Jahre
Kontakt:	datenschutz@apostolisch.de
Organisationseinheit:	Kirchenleitung/ Verwaltung

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung	bearbeitet von
0.1	14.05.2018	Entwurf	Jörg Habekost
1.0	24.05.2018	Freigabe	Vorstand/ Vorsitzender

Inhaltsverzeichnis

<i>Präambel</i>	5
<i>ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</i>	5
§ 1 Gegenstand, Ziele und Anwendungsbereich	5
§ 2. Aufgabe des Datenschutzes	6
§ 3. Verantwortlichkeit für die Durchführung des Datenschutzes	6
§ 4 Begriffsbestimmungen	6
§ 5 Seelsorgegeheimnis, Vertraulichkeit und Schweigepflicht	8
<i>ZWEITER ABSCHNITT: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN</i>	8
§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Zweckänderung	8
§ 7 Einwilligung	9
§ 8 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	10
§ 9 Offenlegung an freikirchliche, kirchliche und öffentliche Stellen	10
§ 10 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen	10
<i>DRITTER ABSCHNITT: RECHTE DER BETROFFENEN PERSON</i>	11
§ 11 Recht auf Transparenz und Auskunft der betroffenen Person	11
§ 12 Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der	12
Verarbeitung	12
§ 13 Recht auf Datenübertragbarkeit	13
§ 14 Widerspruchsrecht	14
§ 15 Recht auf Beschwerde	14
<i>VIERTER ABSCHNITT: PFLICHTEN DER VERANTWORTLICHEN STELLEN</i>	14
§ 16 Durchführung des Datenschutzes	14
§ 17 Datenverarbeitung im Auftrag	15
§ 18 Informationspflicht bei der Datenerhebung	16
§ 18a Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	17

§ 19 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung.....	17
§ 20 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die aufsichtsführende Stelle	17
§ 21 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person	19
FÜNFTER ABSCHNITT: DATENSCHUTZAUF SICHT	19
§ 22 Bestellung des Datenschutzbeauftragten der Gemeinschaft	19
§ 23 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten	20
§ 24 Beanstandungsrecht des Datenschutzbeauftragten	20
§ 25 Aufsichtsgremium	20
§ 26 Befugnisse des Aufsichtsgremiums	21
§ 27 Geldbußen	21
§ 29 Schlichtungsstelle.....	22
§ 30 Gleichstellung	23
§ 31 Änderungen	23
§ 32 Übergangsregelungen	23
§ 33 Inkrafttreten	23

Präambel

Diese Ordnung wird erlassen in Ausübung des gemäß Artikel 140 Grundgesetz garantierten Rechts der Apostolischen Gemeinschaft e.V., seine Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten.

Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 der Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie Artikel 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts regelt diese Ordnung den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung für die Apostolische Gemeinschaft e.V. in Deutschland und regelt die Datenverarbeitung im freikirchlichen Bereich. Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung des freikirchlichen Auftrags.

Die Apostolische Gemeinschaft e.V. besteht aus den in der Satzung definierten Organen. In ihrer Vereinsstruktur enthält sie eine zentrale Verwaltung und die angebundenen unselbstständigen Ortsgemeinden. Sie ist gemeinnützig und unterhält wirtschaftlichen Betriebe.

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand, Ziele und Anwendungsbereich

- (1) Diese Datenschutzordnung gilt für die in Deutschland in der Apostolischen Gemeinschaft e.V. zusammengeschlossenen Ortsgemeinden und den übergeordneten Gemeinschaftsbereichen und deren Verwaltung (im Folgenden: Gemeinschaft).
- (2) Diese Ordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie dient dem Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Diese Ordnung gilt für die ganz- oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (4) Diese Ordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht zur Gemeinschaft gehörigen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung den Zwecken der Gemeinschaft dient, unabhängig vom Ort der Verarbeitung.
- (5) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

§ 2. Aufgabe des Datenschutzes

- (1) Zweck der Datenschutzordnung ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, nur die personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, die für den Zweck angemessen und sachlich relevant sind (Datenminimierung). Soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zum Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.
- (3) Den mit dem Umgang von Daten haupt-, neben- oder ehrenamtlich betrauten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes zu verpflichten (Datengeheimnis). Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 3. Verantwortlichkeit für die Durchführung des Datenschutzes

- (1) Die Kirchenleitung mit dem Vorstand der Gemeinschaft stellt die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne dieser Datenschutzordnung innerhalb der Arbeitszweige und Organe der Gemeinschaft sicher.
- (2) Die Ortsgemeinden stellen im Weiteren die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne dieser Datenschutzordnung innerhalb der Gemeinden sicher.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „*personenbezogene Daten*“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „*besondere Daten*“ sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetisch oder biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person;
3. „*Verarbeitung*“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
4. „*Empfänger*“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;

5. „*Dritter*“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, selbständige Gemeinde oder Einrichtung außer der betroffenen Person, der verantwortlichen Stelle, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
6. „*Stelle der Gemeinschaft*“ eine Gemeinde, die Mitgliedsgemeinde oder anerkannte Gründungsgemeinde in der Gemeinschaft, ein Gremium oder ein Organ dieser Gemeinschaft ist;
7. „*Verantwortlicher*“ eine Stelle der Gemeinschaft, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
8. „*Auftragsverarbeiter*“ eine natürliche oder juristische Person oder - falls der Verantwortliche zu einer anderen juristischen Person gehört - eine Stelle der Gemeinschaft, die personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Stelle verarbeitet;
9. „*Pseudonymisierung*“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden können;
10. „*Anonymisierung*“ ist die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die personenbezogenen Daten nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können oder nur mit einem großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer identifizierten oder identifizierbaren Person zugeordnet werden können;
11. „*Dateisystem*“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
12. „*Beauftragter für Datenschutz*“ der von der Kirchenleitung der Gemeinschaft bestellte Beauftragte für den Datenschutz (im Folgenden auch kurz: Datenschutzbeauftragter);
13. „*Einschränkung der Verarbeitung*“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
14. „*Einwilligung*“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
15. „*Aufsichtsgremium*“ bzw. „*Datenschutzrat*“ eine unabhängige Stelle der Gemeinschaft, die über die Einhaltung der Datenschutzordnung wacht. Diese kann auch aus einer überkonfessionellen Einrichtung von Mitgliedern bestehen.
16. „*Schlichtungsstelle*“ Anrufungsstelle bei Unstimmigkeiten zum Datenschutz zwischen Datenschutzrat und Stelle der Gemeinschaft. Diese Stelle können auch aus Mitgliedern anderer Kirchen oder Gemeinschaften bestehen.

§ 5 Seelsorgegeheimnis, Vertraulichkeit und Schweigepflicht

(1) Für alle ordinierten und nichtordinierten Mitarbeiter gilt diese Ordnung nach Maßgabe der jeweils gültigen „Gemeinde- und Gottesdienstordnung“ (GGO 4.7) Abweichend von Satz 1 dürfen sie zum Zweck ihres Seelsorgeauftrags eigene Aufzeichnungen führen, die auch besondere Daten enthalten. Das gilt auch für weitere Personen, denen gemäß der GGO zum Dienst der Seelsorge ein besonderer Seelsorgeauftrag erteilt worden ist. Diese Aufzeichnungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dazu sind geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen.

(2) Die besonderen Bestimmungen des Kirchenrechts zur Schweigepflicht auf Basis des Beichtgeheimnisses kommen nicht zur Anwendung (GGO 11.5.4). Da die Mitarbeiter der Apostolischen Gemeinden nicht unter das Kirchenrecht fallen, sind alle strafrechtlich relevanten Daten im Fall einer Strafverfolgung den ermittelnden Behörden zugänglich zu machen.

ZWEITER ABSCHNITT: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Zweckänderung

Grundsätzlich gilt: Personenbezogene Daten müssen

- a) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden ("Prinzip der Zweckbindung"),
- b) auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Prinzip der Datenminimierung") und
- c) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, oder für statistische Zwecke erforderlich ist ("Prinzip der Speicherzeitbegrenzung").

(1) Die Verarbeitung ist nur zulässig, wenn mindestens einer der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Eine Rechtsvorschrift der Gemeinschaft oder eine vorrangige staatliche Rechtsvorschrift die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erlaubt oder sie anordnet;
- b) die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung der Aufgaben des Verantwortlichen erforderlich, einschließlich der Ausübung der kirchengemeinschaftlichen Aufsicht;
- d) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche bzw. der Stelle der Gemeinschaft unterliegt;
- e) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im Interesse der Gemeinschaft liegt;
- g) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist.

(2) Der Zweck der Datenverarbeitung und der Kreis der betroffenen Personen müssen festgelegt oder erkennbar sein.

- (3) Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur zulässig, wenn die Möglichkeit der Pseudonymisierung geprüft wurde und mindestens einer der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Eine Rechtsvorschrift sieht dies vor und Interessen der Gemeinschaft stehen nicht entgegen;
 - b) die betroffene Person hat eingewilligt;
 - c) es ist offensichtlich, dass die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde;
 - d) es Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;
 - e) die Daten können aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden oder der Verantwortliche darf sie veröffentlichen, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;
 - f) es besteht Grund zu der Annahme, dass andernfalls die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährdet würde;
 - g) es ist zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich;
 - h) die Verarbeitung ist zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung im Interesse der Gemeinschaft erforderlich, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens überwiegt das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich und der Zweck der Forschung kann auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden;
 - i) sie ist für statistische Zwecke zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich.
- (4) Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen der Gemeinschaft, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die Verantwortlichen dient.

§ 7 Einwilligung

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Ordnung darstellen.
- (3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- (4) Minderjährige, denen elektronische Angebote von freikirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind. Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben. Die

Einwilligung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn freikirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.

§ 8 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht verarbeitet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wenn
 - (a) die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat;
 - (b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach freikirchlichem oder staatlichen Recht, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, zulässig ist;
 - (c) die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben;
 - (d) die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat;
 - (e) die Verarbeitung für im freikirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erfolgt und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt ist.

§ 9 Offenlegung an freikirchliche, kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an Stellen der Gemeinschaft ist zulässig, wenn
 - (a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden freikirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 - (b) die Voraussetzung der Rechtmäßigkeit des § 6 vorliegt.
 - (c) die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der verantwortlichen Stelle mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich ist;
 - (d) die Übermittlung aus wichtigen Gründen des freikirchlichen Interesses notwendig ist;
 - (e) die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
 - (f) die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

§ 10 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

- (1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet wurden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen,

ist nur zulässig, wenn die verantwortliche Stelle und der Auftragsverarbeiter die in dieser Ordnung niedergelegten Bedingungen einhalten (vgl. § 16). Dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt (Datenschutzniveau).

(3) Falls die Voraussetzung des Absatz 2 nicht vorliegen, ist die Übermittlung nur zulässig, wenn

- (a) die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken aufgeklärt worden ist;
- (b) die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist;
- (c) die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der verantwortlichen Stelle mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich ist;
- (d) die Übermittlung aus wichtigen Gründen des freikirchlichen Interesses notwendig ist;
- (e) die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- (f) die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

DRITTER ABSCHNITT: RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

§ 11 Recht auf Transparenz und Auskunft der betroffenen Person

(1) Die verantwortliche Stelle trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen, die nach dieser Ordnung hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.

(2) Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person auf Antrag Informationen über die ergriffenen Maßnahmen bzgl. Berichtigung, Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person innerhalb von drei Monaten nach Eingang über eine Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

(3) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

- (a) die Verarbeitungszwecke;
- (b) die Kategorien personenbezogener Daten;

- (c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten übermittelt worden sind;
- (d) falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- (e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- (f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der aufsichtsführenden Stelle;
- (g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

(4) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Gemeinschaft gefährdet wird.

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 12 Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

(1) Personenbezogene Daten sind auf Antrag der betroffenen Person zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

- (a) ihre Speicherung unzulässig war oder
- (b) ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist;
- (c) die betroffene Person ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt;
- (d) die betroffene Person gemäß §14 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen;
- (e) die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der verantwortlichen Stelle notwendig ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Einschränkung der Verarbeitung, wenn

- (a) einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen;

(b) Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden;

(c) eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder

(d) Grund zu der Annahme besteht, dass die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist einzuschränken, wenn

(a) ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;

(b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person aber die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;

(c) die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt;

(d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß §13 eingelegt hat und es noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(5) Wurde die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, so dürfen sie nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, dass die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person der Nutzung zugestimmt hat.

(6) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

§ 13 Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einer verantwortlichen Stelle bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sowie diese Daten einer anderen verantwortlichen Stelle ohne Behinderung durch die verantwortliche Stelle, der die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

(a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und

(b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) Die betroffene Person kann verlangen, dass die personenbezogenen Daten direkt von der verantwortlichen Stelle einem anderen Dritten übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(3) Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung

einer Aufgabe erforderlich ist, die im freikirchlichen Interesse liegt oder in

Ausübung des freikirchlichen Auftrags erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde.

(4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

§ 14 Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten gemäß § 5 Widerspruch einzulegen.

(2) Der Widerspruch verpflichtet die verantwortliche Stelle dazu, die Verarbeitung zu unterlassen, soweit nicht an der Verarbeitung ein zwingendes freikirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet

§ 15 Recht auf Beschwerde

(1) Wer darlegt, dass er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich damit an den für ihn zuständigen Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht alsbald abhilft. Dies schließt auch die Beschwerde bei der aufsichtsführenden Stelle mit ein.

VIERTER ABSCHNITT: PFLICHTEN DER VERANTWORTLICHEN STELLEN

§ 16 Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Stellen der Gemeinschaft haben bei der Datenverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung dieser Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Hierbei ist der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Umfang, die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen. Ziel ist, ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können.

Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:

- (a) die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - (b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - (c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen;
 - (d) eine Voreinstellung der Datenverarbeitungssysteme, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck begrenzt. Dies gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit;
 - (e) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 17 Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag der Gemeinschaft (§ 1 Absatz 2) durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, so ist dies nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig. Im Falle der Beauftragung gilt der Auftraggeber als speichernde Stelle im Sinne des § 4 Ziffer 8.

(2) Sofern die Datenschutzbestimmungen der Gemeinschaft auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Aufsicht des Beauftragten für den Datenschutz unterwirft.

§ 18 Informationspflicht bei der Datenerhebung

- (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit:
 - (a) den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle;
 - (b) gegebenenfalls die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten;
 - (c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - (d) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.
- (4) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung:
 - (a) falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - (b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;
 - (c) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der aufsichtsführenden Stelle;
 - (d) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.
- (5) Beabsichtigt die verantwortliche Stelle, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt sie der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck zur Verfügung.
- (6) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person über die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Informationen hinaus die zu ihr gespeicherten Daten mit, auch woher diese Daten stammen.
- (7) Die Absätze 1-3 und 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder die Informationspflicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (8) Von dieser Verpflichtung ist die verantwortliche Stelle befreit, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Freikirche gefährdet wird.

§ 18a Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Jede verantwortliche Stelle führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält mindestens folgende Angaben:
 1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls der gemeinsam mit ihr verantwortlichen Stelle sowie gegebenenfalls der oder des örtlich Beauftragten;
 2. die Zwecke der Verarbeitung;
 3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
 4. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
 5. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen;
 6. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;
 7. wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
 8. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 16.
- (2) Auftragsverarbeiter, die nicht dieser Ordnung unterliegen, sind zur Einhaltung der EU Verordnung 2016/679 verpflichtet. Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis von allen im Auftrag einer verantwortlichen Stelle durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:
 1. die Angaben gemäß Absatz 1 sowie
 2. eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 16.
- (3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich oder elektronisch zu führen.
- (4) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.
- (5) Die Gemeinschaft sieht vor, dass ein einheitliches und zentrales Verzeichnis geführt wird.

§ 19 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Die verantwortliche Stelle teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten übermittelt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach §12 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 20 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die aufsichtsführende Stelle

- (1) Die verantwortliche Stelle meldet der aufsichtsführenden Stelle unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Erfolgt die Meldung nicht binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wurde, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich dem Verantwortlichen.

(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:

- (a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- (b) den Namen und die Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- (c) eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- (d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann die verantwortliche Stelle diese Informationen unverzüglich schrittweise zur Verfügung stellen.

(5) Die verantwortliche Stelle hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen. Diese Dokumentation muss der aufsichtsführenden Stelle die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 ermöglichen.

§ 21 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

- (1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die verantwortliche Stelle die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.
- (2) Die Benachrichtigung der betroffenen Person hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen und enthält zumindest die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die in §20, Absatz 3 b–d genannten Informationen und Maßnahmen.
- (3) Von der Benachrichtigung der betroffenen Person kann abgesehen werden, wenn
 - (a) die verantwortliche Stelle durch nachträgliche Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder
 - (b) die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine im freikirchlichen Bereich übliche öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

FÜNFTER ABSCHNITT: DATENSCHUTZAUFSICHT

§ 22 Bestellung des Datenschutzbeauftragten der Gemeinschaft

- (1) Die Kirchenleitung bestellt nach Beschlussregelung mit dem Vorstand einen Beauftragten der Gemeinschaft für den Datenschutz.
- (2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seines Auftrags zu verpflichten.
- (3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Auftrags an Weisungen nicht gebunden und nur dem Recht der Gemeinschaft unterworfen.
- (4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm in Ausübung seines Auftrags bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für allgemeine Mitteilungen oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort. Der Beauftragte der Gemeinschaft für den Datenschutz darf, auch wenn er vom Auftrag entbunden ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Leitung der Gemeinschaft weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; eine gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte untersteht nur der Rechts- und Dienstaufsicht der Gemeinschaft, nicht jedoch der Fachaufsicht der Leitung der Gemeinschaft.
- (6) Die Amtszeit des Beauftragten für den Datenschutz beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 23 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinschaft wirkt auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützt die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinschaft überprüft die Umsetzung dieser Datenschutzordnung und gibt Hinweise, ob beabsichtigte Datenverarbeitungsvorgänge gegen diese Datenschutzordnung verstoßen. Hierzu ist ihm jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen, einschließlich aller Verarbeitungsanlagen und -geräten zu gewähren, um Untersuchungen und Überprüfungen vorzunehmen.
- (3) Der Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten unterliegen nicht:
 1. Aufzeichnungen, die dem Seelsorgegeheimnis unterliegen und
 2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis oder dem Arztgeheimnis unterliegen sowie personenbezogene Daten in Personalakten, wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz widersprechen.
- (4) Er berät die verantwortlichen Stellen und ihre Mitarbeiter.
- (5) Er unterrichtet auf Anfrage betroffene Personen über deren persönliche Rechte aus dieser Ordnung.
- (6) Er nimmt Beschwerden von betroffenen Personen entgegen und übergibt sie der Aufsichtsbehörde zur Bearbeitung.
- (7) Er berät die verantwortlichen Stellen bei der Datenschutz-Folgenabschätzung und überwacht deren Durchführung.

§ 24 Beanstandungsrecht des Datenschutzbeauftragten

- (1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den speichernden Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.
- (2) Der Beauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.
- (3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist er befugt, sich an den Vorsitzenden der Gemeinschaft zu wenden.
- (4) Die gemäß den Vorschriften des Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 25 Aufsichtsgremium

- (1) Über die Einhaltung dieser Ordnung wacht ein unabhängiges Aufsichtsgremium für den Datenschutz. Durch Vorstandsbeschluss der Gemeinschaft wird bestimmt, ob das Gremium als
 1. Internes Aufsichtsgremium unter der Leitung eines von ihm bestellten Mitglieds der Gemeinschaft geschaffen wird. Dieser muss mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut sein und vertritt das Aufsichtsgremium nach außen.

2. Externes Aufsichtsgremium gemeinsam mit anderen Glaubensgemeinschaften geschaffen wird. Jede teilnehmende Glaubensgemeinschaft entsendet einen Vertreter, es ist eine Stellvertreterregelung zu schaffen. Beschlüsse werden einstimmig gefällt. Das Aufsichtsgremium gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung.
- (2) Des internen Aufsichtsgremiums bzw. dem Vertreter der Gemeinschaft im externen Gremium werden die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die sie bzw. der Vertreter im externen Gremium benötigt, um ihre bzw. seine Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können.
- (3) Das Aufsichtsgremium handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Sie unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersucht weder um Weisung noch nimmt sie Weisungen entgegen. Wird die Form des externen Gremiums gewählt, handelt diese bezogen auf die Gemeinschaft im Rahmen der Regelungen dieser Datenschutzordnungen.

§ 26 Befugnisse des Aufsichtsgremiums

- (1) Werden der Aufsichtsbehörde Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenschutzbeauftragten gemeldet, so beanstandet sie dies gegenüber der verantwortlichen Stelle oder gegenüber dem Auftragsverarbeiter und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist auf.
- (2) Um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder eine drohende Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten abzuwenden, ist die Aufsichtsbehörde befugt, anzuordnen:
 1. Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und in einem bestimmten Zeitraum mit dieser Datenschutzordnung in Einklang zu bringen;
 2. Verarbeitungsvorgänge vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder zu unterlassen;
 3. die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation auszusetzen;
 4. personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen;
 5. die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen;
 6. dem Antrag der betroffenen Person zu entsprechen;
 7. dem Vorstand der Gemeinschaft nahezu legen, die entsprechende Stelle disziplinarisch zu maßregeln.

§ 27 Geldbußen

- (1) Verstößt ein Verantwortlicher, der Stelle der Gemeinschaft ist, oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Ordnung, so kann der Datenschutzrat Geldbußen verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen.
- (2) Der Datenschutzrat stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig, abschreckend und geboten ist.
- (3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Höhe ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
 2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 3. jegliche von der verantwortlichen Stelle oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
 4. etwaige einschlägige frühere Verstöße der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters;
 5. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsgremium, um dem Verstoß abzuhelpen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
 6. die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
 7. die Art und Weise, wie der Verstoß dem Aufsichtsgremium bekannt wurde.
 8. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall
- (4) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 1000 Euro verhängt.
- (5) Die gegebenenfalls vereinnahmten Gelder werden auf Beschluss des Aufsichtsgremiums Stellen sozialer Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 29 Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle tritt nur zusammen, wenn gegen die Entscheidung des Aufsichtsgremiums Einspruch erhoben wurde.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich zusammen aus dem Datenschutzbeauftragten der Gemeinschaft, einem jeweils zu bestimmenden im Datenschutz fachkundigen Gemeindemitglied, einer von der Entscheidung nicht betroffenen Gemeinde der Gemeinschaft und einer Person der Stelle, die von den Maßnahmen des Aufsichtsgremiums betroffen ist.
- (3) Die Schlichtungsstelle hat den Auftrag im Einvernehmen der Parteien die Angelegenheit zu regeln. Entsteht keine Einigung, gelten die Entscheidungen des Aufsichtsgremiums.

SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Gleichstellung

Wird in dieser Ordnung die männliche sprachliche Form der Personenbeschreibung verwendet, erlaubt dieses keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 31 Änderungen

Zukünftige Änderungen an dieser Ordnung werden dem Vorstand vorgelegt und von diesem In Kraft gesetzt.

§ 32 Übergangsregelungen

Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse nach § 18a dieser Datenschutzordnung hat bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands der Apostolischen Gemeinschaft e.V. am 24.05.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Datenschutzregelungen in der Gemeinde- und Gottesdienstordnung (GGO) in der Fassung vom 28.04.2017.